

## Materialien

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 7. November 2007  
zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

### **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

- Drucksache 16/6774 -

Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

A. Mitteilung .....	2
B. Liste der eingeladenen Sachverständigen .....	3
C. Schriftliche Stellungnahmen eingeladener Verbände und Einzelsachverständiger .....	4
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge .....	4
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung .....	6
Deutscher Landkreistag .....	8
Bundesagentur für Arbeit .....	11
Marlis Bredehorst, Köln.....	12
D. Stellungnahmen nichteingeladener Verbände .....	14
Landkreis Stendal .....	14
Deutscher Städtetag und Deutscher Städte- und Gemeindebund .....	15

**Deutscher Bundestag**  
**16. Wahlperiode**  
Ausschuss für Arbeit und Soziales  
(11. Ausschuss)

**6. November 2007**  
Sekretariat des Ausschusses: ☎ 32487  
Fax: 36030  
Sitzungssaal: ☎ 30269  
Fax: 36295

# Mitteilung

## Tagesordnung

**67. Sitzung des  
Ausschusses für Arbeit und Soziales  
am Mittwoch, dem 7. November 2007, 12.00 bis 13.00 Uhr  
10557 Berlin, Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal E 200**

Vorsitz: Abg. Gerald Weiß (Groß-Gerau)

### **Einzigiger Punkt der Tagesordnung**

*Öffentliche Anhörung von Sachverständigen*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des  
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

(BT-Drucksache 16/6774)

*Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend)*

*Haushaltsausschuss*

*Ausschuss für Wirtschaft und Technologie*

*Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*

*Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung*

**Gerald Weiß (Groß-Gerau)**  
Vorsitzender

### **Sachverständigenliste**

- Deutscher Gewerkschaftsbund, DGB
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, BDA
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Deutscher Verein
- Statistisches Bundesamt, DESTATIS
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit, IAB
- Bundesrechnungshof, BRH
- Bundesagentur für Arbeit, BA
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung, WSI
- Deutscher Landkreistag
- Marlis Bredehorst, Köln

## DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
16. Wahlperiode

## Ausschussdrucksache 16(11)793

2. November 2007

## Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 7. November 2007

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

### Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

- Drucksache 16/6774 -

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

#### Bundesbeteiligung an den Kosten für Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II

##### I. Einleitung

Der Gesetzentwurf sieht eine gegenüber dem Vorjahr geringere Beteiligung des Bundes an den Kosten nach § 46 Abs. 5 SGB II (Leistungen für Unterkunft und Heizung) vor. Danach soll die durchschnittliche Beteiligung für das Jahr 2008 29,2 % statt bislang 31,8 % betragen. Der Maßzahl „29,2“ liegt laut Gesetzesbegründung die Anpassungsformel nach § 46 Abs. 7 SGB II zugrunde. Die durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichgesetzes vom 22.12.2006 (BGBl. I, S. 3376) eingeführte Anpassungsformel sieht vor, dass sich ab 2008 die **Beteiligung des Bundes** nach der Entwicklung der **Anzahl der Bedarfsgemeinschaften** richtet. Beim vorliegenden Gesetzentwurf wird von einem (bundesdurchschnittlichen) Rückgang der Bedarfsgemeinschaften um 3,7% ausgegangen, so dass die Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten gesenkt werden müsse. Aufgrund der kurzen Frist war es dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. nicht möglich, eine abschließende Beratung und Abstimmung mit den einzelnen Mitgliedsverbänden durchzuführen, so dass nachstehend eine Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erfolgt.

##### II. Stellungnahme

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist auf das Ziel der Bundesbeteiligung hin. Durch eine teilweise Entlastung der Kommunen von den Kosten der Grundsicherung für Arbeitssuchende sollen diese u.a. in die Lage versetzt werden, den auch von Seiten der Bundesregierung geforderten Ausbau der Kindertagesbetreuung finanzieren zu können. Dieses Ziel ist aber nur zu erreichen, wenn eine Anpassungsformel die **tatsächliche** Entwicklung der Kosten abbildet.

Die Kostenentwicklung bei Unterkunft und Heizung wird durch mehrere Faktoren bestimmt, insbesondere durch Veränderungen in der Zahl und Struktur der Bedarfsge-

meinschaften sowie bei Miet- und Energiekosten. Eine ausschließliche Ausrichtung der Bundesbeteiligung an der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften bildet die Entwicklung der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung im SGB II folglich nur dann hinreichend ab, wenn alle anderen Faktoren konstant bleiben. Eine solche Voraussetzung war insbesondere in den letzten ein- und einhalb Jahren schon wegen der Preisdynamik auf dem Wohnungs- und insbesondere auf dem Energiemarkt nicht gegeben. In der Folge sind die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung deutlich gestiegen, ohne dass die Kommunen dieser Entwicklung gegensteuern konnten.<sup>1</sup> Anders als der Bund, der über die Festlegung der Regelleistung Einfluss auf die Kostenentwicklung des SGB II nehmen kann (Anstieg der Regelleistung zuletzt um lediglich zwei Euro), sind die Kommunen hinsichtlich der Kosten der Unterkunft vom Marktgeschehen abhängig, ohne dieses steuern zu können. Mietpreis- und Energiepreiserhöhungen müssen so ohne Steuerungsmöglichkeit durch die Kommunen aufgefangen werden.

Hinsichtlich der Gesamtkosten für Unterkunft und Heizung ist die erfreuliche Verringerung der Bedarfsgemeinschaften um 3,7 % durch andere Faktoren überkompensiert worden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Rückgang der Bedarfsgemeinschaften u.a. auch durch die Änderung des § 7 Abs. 3 SGB II durch das „Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ vom 24.3.2006 zu begründen ist. Durch die Änderung werden nunmehr Haushaltsangehörige unter 25 Jahren als Teil der Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern angesehen. Dies hat zu einer Verringerung der Anzahl, gleichzeitig aber zu einer Vergrößerung der einzelnen Bedarfsgemeinschaften geführt.

Hinzu kommt, dass der bundesweit zu beobachtende, erfreuliche Trend der Reduzierung der Hilfebedürftigkeit und insbesondere der Arbeitslosigkeit sich nicht in glei-

<sup>1</sup> Die Kosten für Unterkunft und Heizung sind im maßgeblichen Zeitraum um 10 % gestiegen, vgl. Deutsche Städte und Gemeindebund in der Pressemitteilung vom 15.10.2007.

cher Weise auf die Kostenentwicklung bei den Kommunen durchschlägt. Eine Entlastung der Kommunen wird wegen der Anrechnungsregel des § 19 Satz 3 SGB II<sup>2</sup> erst dann erreicht, wenn der Arbeitnehmer durch seine Erwerbstätigkeit seine Hilfebedürftigkeit und die Hilfebedürftigkeit seiner Bedarfsgemeinschaft vollständig überwinden kann.<sup>3</sup> Dies ist aber gerade bei größeren Bedarfsgemeinschaften und nur niedrig entlohnter Tätigkeit bzw. Teilzeitbeschäftigung häufig nicht möglich.

In der Folge bleibt es trotz ermutigender Entwicklungen am Arbeitsmarkt bei einer hohen finanziellen Belastung der Kommunen. Es sollte der Gefahr begegnet werden, dass durch die weitere Entwicklung die finanziellen Folgen der Arbeitslosigkeit wieder verstärkt auf die Kommunen zurückfallen. Diesem im BSHG zu beobachtenden Phänomen sollte durch die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe gerade begegnet werden. Wenn die Bundesbeteiligung nicht auch die gestiegenen Kosten der kommunalen Träger berücksichtigt, die nicht durch eine Veränderung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften verursacht wurde, verbleibt den Kommunen ein erhebliches finanzielles Risiko.

Das Ziel einer angemessenen Kostenentlastung scheint mit der Formel des § 46 Abs. 7 SGB II nicht immer in hinreichender Weise erreichbar zu sein. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt an, die Berechnungsmethode für die Bundesbeteiligung an den Kosten nach § 22 Abs. 1 SGB II zu überdenken und dabei insbesondere eine Anpassung der Bundesbeteiligung an die tatsächliche Ausgabenentwicklung zu prüfen.

---

<sup>2</sup> „Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen mindert die Geldleistungen der Agentur für Arbeit; soweit Einkommen und Vermögen darüber hinaus zu berücksichtigen ist, mindert es die Geldleistungen der kommunalen Träger.“

<sup>3</sup> Die Problematik wird durch die horizontale Anrechnungsmethode noch verschärft.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
16. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 16(11)803**

6. November 2007

**Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 7. November 2007

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

- Drucksache 16/6774 -

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung, WSI

*Zusammenfassung:*

*Die Formel zur Anpassung der Lastenverteilung von Bund und Kommunen ist nicht sachgemäß, da die Kosten sich nicht direkt entsprechend der Zahl der Bedarfsgemeinschaften entwickeln.*

*Die Kosten der Unterkunft sind ein zunehmend wichtiger Faktor bei den Kosten der Grundsicherung, weil der Leistungsbezug trotz Arbeit wächst und damit der Anteil der KdU.*

*Reduziert der Bund seinen Anteil an den KdU, so ist dies ein weiterer Rückzug aus der Verantwortung für Langzeitarbeitslosigkeit, der zu Lasten der Kommunen und letztlich vermutlich zu Lasten der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen geht.*

Die Finanzierung von Leistungen der Grundsicherung hat – hier im Falle der Kosten der Unterkunft – mit den Prioritäten der handelnden Akteure zu tun. Mit der Tendenz zur Kommunalisierung von Kosten aus dem SGB II entzieht sich der Bund teilweise seiner Verantwortung und leistet einer Delegitimierung der Existenzsicherung und in der Praxis rigideren Auslegung sozialer Rechte durch die Kommunen Vorschub.

**Das Problem der Formel**

Der beobachtete Trend des letzten Jahrs zeigt eine Entkopplung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften von den realen Kosten der Unterkunft. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften lag im Juni 2007 mit 3,7 Mio um 8,9 % unter dem Vorjahresniveau, und trotzdem werden die Kosten der Unterkunft 2007 vermutlich den Vorjahreswert erreichen oder übertreffen. Für das nächste Jahr prognostiziert das BMAS einen leichten Rückgang. Diese Kostenentwicklung hängt damit zusammen, dass die Zahl der Leistungsempfänger mit 7,3 Mio nur um 1,6 % gesunken ist, während gleichzeitig Mieten und Heizkosten anziehen. Soweit die Festlegung des Bundesanteils an der Finanzierung an die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften gekoppelt wird, kommt es somit zu einer Mehrbelastung der Städte und Gemeinden.

**Das Problem der AufstockerInnen**

Wir konstatieren einen ungebrochenen Trend zu Grundsicherungsbezug trotz Arbeit. Mehr als jeder siebte Leistungsempfänger geht einer Erwerbsarbeit nach und auf Seiten der Arbeitsmarktregulierung gibt es keinen Grund, hier ein Ende des Zuwachses anzunehmen. Vielmehr steigt auch die Zahl derer, die ausschließlich ergänzende Kosten der Unterkunft beziehen. Da Erwerbseinkommen aber immer zuerst auf die aus Bundesmitteln finanzierten Regeleistungen der Grundsicherung angerechnet werden und erst in zweiter Linie auf die Kosten der Unterkunft, wächst der Anteil der Kommunen an den Gesamtkosten des SGB II.

**Rückzug des Bundes und Kommunalisierung**

Nimmt man die beiden Regelkreise der Arbeitsmarktpolitik (SGB II und III) in den Blick, so wird erkennbar, dass im Versicherungssystem seit den Gesetzen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt erhebliche Kosteneinsparungen realisiert wurden. Diese Einsparungen gehen sicherlich zu einem Teil auf den Rückgang der Arbeitslosigkeit zurück. Ein nicht zu vernachlässigender Teil kann jedoch auf den Rückzug der BA aus der Förderung von potentiellen und faktischen Langzeitarbeitslosen zurückgeführt werden. Diese Politik der BA führte bisher dazu, dass der Bund – anstelle der früheren Zuschüsse – in jedem Jahr Milliardenbeträge aus dem Versicherungssystem ziehen konnte. Auch die Förderpolitik im SGB II blieb bisher hinter dem wünschbaren und für 2005 auch geplanten zurück. Gleichzeitig konzentrieren sich die Erwerbslosen zunehmend im Bereich der Grundsicherung, wo aufgrund der oben beschriebenen Effekte besonders die Kommunen mit Mehrbelastungen konfrontiert sind.

**Mögliche Effekte der Kommunalisierung**

Schon heute sind es bezeichnenderweise die kommunalen Spitzenverbände, die sich regelmäßig für eine engere Definition der Voraussetzungen des Leistungsbezugs im SGB II stark machen. Diese Initiativen brachten u.a. die

veränderten Regelungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahre und andere Beschränkungen der Lebensgestaltung von Grundsicherungsbeziehern, die Auswirkungen auf die Leistungshöhe speziell bei den Kosten der Unterkunft haben. Der 'Sparanreiz' spielt für die Kommunen also nachweisbar eine Rolle und sie geraten in einen Zielkonflikt zwischen Kostenreduzierung und bedarfsgerechter Ausgestaltung der Existenzsicherung. Dieser Zielkonflikt manifestiert sich ebenfalls auf der Ebene lokaler Gestaltungsspielräume, soweit die Kommunen hier Einfluss nehmen können: Angemessenheit von Unterkunft und Kosten der Unterkunft könnte eher von der fiskalischen, nicht von der Bedarfsseite her gedacht. Der Umzug als Mittel zur Kostenreduzierung

könnte forciert werden. In diesen Feldern birgt die rechtlich verankerte Figur der Angemessenheit und die Praxis lokal bzw. regional definierter Standards ohne verbindliche Mindestsicherung die Gefahr sinkender Niveaus der Existenzsicherung. Trainingsmaßnahmen und Arbeitsgelegenheiten werden jetzt schon und könnten verstärkt zum Einsatz kommen zur 'Bestandsbereinigung', weit weniger mit einer fördernden Perspektive. Existenzsicherung und Arbeitsmarktpolitik im Bereich der Grundsicherung drohen auf ihre Kosten reduziert zu werden und damit gerät ihr politischer Stellenwert als eigenständige Ziele unter Druck.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
16. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 16(11)800**

5. November 2007

**Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 7. November 2007

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

- Drucksache 16/6774 -

Deutscher Landkreistag

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Regierungsfractionen. Bei der Anhörung wird das geschäftsführende Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages, Herr Prof. Dr. Hans-Günter Henneke zur Verfügung stehen.

Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, die Beteiligung des Bundes an den kommunalen Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) nach § 46 Abs. 6 SGB II für das Jahr 2008 neu festzusetzen, um die dauerhafte Entlastung der Kommunen um 2,5 Mrd. € jährlich bundesweit sicherzustellen wird begrüßt. Allerdings kann diese Zielsetzung in der bestehenden Gesetzesfassung nicht erreicht werden. Wir schlagen daher eine Korrektur der Anpassungsformel vor.

Besonders begrüßt wird die durch Nr. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Anpassung des § 46 Abs. 10 SGB II, mit der die bisherige Regelung über die Periodenabgrenzung der erbrachten Leistungen neu gefasst wird. Die künftige Regelung entspricht weitgehend unserer Forderung nach einer verwaltungsökonomischen Eingrenzung des Verfahrens auf den notwendigen Sachverhalt, ohne die Finanzinteressen des Bundes zu beeinträchtigen.

**I. Zur grundsätzlichen Bedeutung der Bundesbeteiligung im SGB II**

Im komplexen Finanzgefüge des SGB II war und ist die Bundesbeteiligung an den KdU das wesentliche Kernelement, um die gewünschte Finanzbalance im System und zwischen den staatlichen Ebenen des Bundes, der Länder und Kommunen herzustellen und dauerhaft sicherzustellen. Die Bundesbeteiligung muss dabei dem Zweck gerecht werden, zum einen eine Mehrbelastung der Kommunen zu vermeiden bzw. auszugleichen und darüber hinaus eine Entlastung der Kommunen um jährlich bundesweit 2,5 Mrd. € zu gewährleisten, die im Wesentlichen der Stärkung der Investitionskraft der Kommunen und dem Ausbau der Kinderbetreuung zufließen sollte.

Diese Ziele sind nach wie vor von herausragender und gesamtstaatlicher Bedeutung. Dabei ist die Bewertung der Auskömmlichkeit der Bundesbeteiligung für die Jahre 2005, 2006 und 2007 durch den Bund einerseits und die Länder und Kommunen andererseits unterschiedlich. Vor dem Hintergrund der bis zum Jahr 2006 praktizierten, umfangreichen Gesamtkalkulation der kommunalen Be- und Entlastungen, ergaben sich sowohl in den zugrunde gelegten Ausgangsdaten als auch in der teilweisen Einschätzung der Berechnungsgrößen erhebliche Diskrepanzen. Diese Diskrepanzen haben in der Vergangenheit auch immer wieder dazu geführt, dass der Eindruck erweckt wurde, die in § 46 SGB II vorgesehene und geleistete Bundesbeteiligung führte zu einer Überkompensation der kommunalen Belastungen, die sich aus dem SGB II ergeben. Die Vorwürfe der Überkompensation kommunaler Ausgaben konnten durch die lückenlose Dokumentation in der kommunalen Datenerhebung zum SGB II widerlegt werden. Vielmehr ist noch von einem Fehlbedarf der Kommunen auch im Jahr 2007 auszugehen.

**II. Zum politischen Kompromiss des Jahres 2006**

Die Neuregelung des § 46 Abs. 6-8 SGB II durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes wurde getragen von dem Willen des Bundes und der Länder, das bisher äußerst aufwendige Verfahren der Gesamtkalkulation von Be- und Entlastungen, das bis dahin regelmäßig nicht zu einem einvernehmlichen Ergebnis führte, zu Gunsten einer dauerhafteren und weniger streitbefangenen Lösung zu verlassen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben bereits darauf hingewiesen, dass die Heranziehung des Indikators „Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im SGB II“ jedoch nicht geeignet ist, die kommunale Belastung abzubilden, da Faktoren wie die Definition der Bedarfsgemeinschaft einen wesentlichen Einfluss auf ihre Anzahl haben.



Als geeigneten Indikator für die künftige jährliche Anpassung der Bundesbeteiligung wird einzig die Ausgabenentwicklung bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung angesehen. Wir erhalten die Forderung aufrecht, dass auch in diesem Jahr die aktuelle Entwicklung bei den Ausgaben Grundlage der Neuberechnung der Beteiligungsquote des Bundes sein sollte.

Die von Bund und Ländern im SGB II aufgenommene Anpassungsformel legt dagegen die Veränderungen der durchschnittlichen Anzahlen von Bedarfsgemeinschaften in zwei Vergleichszeiträumen zugrunde (Vorjahres- und Vorvorjahreszeitraum jeweils vom 1.7. bis zum 30.6. des Jahres). Die Veränderung zwischen den beiden Vergleichszeiträumen wird sodann mit einem Anteil von 0,7 oder 70% bei der Anpassung der Bundesbeteiligung für das Folgejahr berücksichtigt.

Diese Lösung war auch zwischen Bund und Ländern nicht unumstritten. Die Anpassungsformel bildet die Veränderungen des Finanzgefüges im SGB II nur eindimensional ab, indem sie lediglich über den Indikator Bezug in die Ausgabenseite der bisherigen Kalkulation nimmt und dabei die Entwicklung der Entlastungsseite unberücksichtigt lässt. Da aber auch die ausgewiesenen Entlastungen ggf. rückläufig einzuschätzen wären, führt dies bereits zu einem strukturellen Nachteil für die Kommunen.

### III. Zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Zweiten des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

#### 1. Allgemeine Hinweise

Das erklärte Ziel des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD sowie des gleichlautend im Bundesrat vorliegenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung, die Bundesbeteiligung für das Jahr 2008 neu festzusetzen, um die bundesweite Entlastung der Kommunen um 2,5 Mrd. € jährlich sicherzustellen, wird ausdrücklich begrüßt.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände weist jedoch erneut in großer Sorge auf die gegenläufige Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften einerseits und der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung andererseits hin. Die im Jahr 2006 zur Verabschiedung der derzeitigen Regelung über die Anpassung der Bundesbeteiligung angenommene Gleichförmigkeit zwischen der Veränderung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im SGB II und den tatsächlichen Belastungen der Kommunen durch die Ausgaben für die Leistungen der Kosten für Unterkunft und Heizung entspricht offensichtlich nicht der tatsächlichen Entwicklung.

Mit dem Gesetzentwurf soll die Beteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung für 2008 von derzeit rund 4,4 Milliarden Euro auf rund 4 Milliarden Euro verringert werden. Die Gesamtkosten für Unterkunft und Heizung sind jedoch zwischen Juli 2006 und Juni 2007 gegenüber dem Vorjahreszeitraum von 12,5 auf rd. 13,7 Mrd. € gestiegen. Davon tragen die Kommunen derzeit rund 70 Prozent. Der im Gesetzentwurf angeführte Rückgang der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im gleichen Zeitraum von rund 3,98 Millionen auf 3,83 Millionen bildet die tatsächliche Fortentwicklung der Kosten nicht ab.

Grundsätzlich gilt es festzuhalten, dass sich die laufenden Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II in diesem Jahr voraussichtlich wieder auf 13,7 Mrd. Euro summieren werden wie bereits im Jahr 2006. Auch für

das nächste Jahr ist ein Rückgang der Kosten der Unterkunft zunächst fraglich.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Kommunen insbesondere auf die erheblichen Kostensteigerungen in der Energieversorgung keinen Einfluss nehmen können. Auch durch die steigende Zahl von Erwerbstätigen mit aufstockenden Ansprüchen auf Unterkunftskosten im SGB II ist vielmehr ein Anstieg der Ausgaben zu befürchten. Eine Absenkung der Bundesbeteiligung um 400 Mio. Euro ist daher keinesfalls gerechtfertigt. Diese Absenkung müsste von den Kommunen unmittelbar durch zusätzlich Ausgaben kompensiert werden.

Ursache für den Rückgang der Bedarfsgemeinschaften ist vor allem, dass Jugendliche unter 25 Jahren in der Regel keine eigene Bedarfsgemeinschaft mehr bilden können. Infolge dieser Neuregelung wurden Regelsatzleistungen des Bundes in beträchtlichem Umfang eingespart, da die jungen Erwachsenen nunmehr zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern gezählt werden und reduzierte Ansprüche auf Arbeitslosengeld II haben. Die Ausgaben für Unterkunft und Heizung sind jedoch aufgrund der nunmehr höheren Fallkosten der Bedarfsgemeinschaften im maßgeblichen Zeitraum um rd. 8,4% gestiegen. Auch die Zahl der Leistungsempfänger – also die Gesamtanzahl der Personen im Leistungsbezug des SGB II – ist im Vergleichszeitraum um über 2,2 % gestiegen. Diese der realen Belastungssituation der Kommunen widersprechende Wirkung der Anpassungsformel kann nur durch eine Korrektur des Gesetzeswortlauts behoben werden. In diesem Falle muss an Stelle der Veränderung der Anzahlen von Bedarfsgemeinschaften auf die tatsächlichen Ausgaben der Kommunen nach § 46 Abs. 5 SGB II Bezug genommen werden.

#### 2. Konkrete Vorschläge zur Ergänzung oder Veränderung

In der Konsequenz der bisherigen Darstellung wären die Regelungen des § 46 SGB II folgerichtig anzupassen:

##### Artikel 1 Nr. 1b des Gesetzentwurfes

Die Regelung wird nach Feststellung der vorgeschlagenen Änderung zu Nr. 2 entsprechend gefasst.

##### Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfes

Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3. Die neue Nr. 2 erhält folgende Fassung:

a) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Bedarfsgemeinschaften“ ersetzt durch die Worte „Gesamtausgaben nach Absatz 5“

b) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie bestimmt sich nach der Formel

$$BB_{t+1} = \Delta GA_{t,t-1} * 0,7 + BB_t$$

Dabei sind:

$$\Delta GA_{t,t-1} = (GA_t / GA_{t-1} - 1) * 100$$

$BB_{t+1}$  = Beteiligung des Bundes an den in Absatz 5 genannten Leistungen im Folgejahr in Prozent

$BB_t$  = Beteiligung des Bundes an den in Absatz 5 genannten Leistungen im Jahr der Feststellung in Prozent entsprechend der Anteile nach Absatz 6 Satz 2

$GA_t$  = Gesamtausgaben der Kommunen für die in Absatz 5 genannten Leistungen von der Jahresmitte des Vorjahres bis zur Jahresmitte des Jahres der Feststellung

$GA_{t-1}$  = Gesamtausgaben der Kommunen für die in Absatz 5 genannten Leistungen der Jahresmitte des Vorjahres bis zur Jahresmitte des Vorjahres

c) Absatz 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die jahresdurchschnittlichen Gesamtausgaben nach Absatz 5 werden auf der Grundlage der tatsächlichen, monatlichen Ausgaben ermittelt.“

gez.  
Henneke

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
16. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 16(11)804neu**

6. November 2007

**Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 7. November 2007

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

- Drucksache 16/6774 -

Bundesagentur für Arbeit, BA

Vielen Dank für Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung am 07. November 2007 im „Ausschuss für Arbeit und Soziales“ in Berlin.

Im Auftrag von Herrn Weise möchte ich Ihnen mitteilen, dass aus Sicht der BA die Teilnahme eines Vertreters als Sachverständiger der BA nicht für erforderlich gehalten wird, da bereits im Vorfeld zur gesetzlichen Neuregelung des § 46 Abs.10 Satz 3 SGB II eine enge Abstimmung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und der BA hinsichtlich der Neuformulierung stattgefunden hat.

Die Neuregelung des § 46 Abs.10 Satz 3 SGB II entsprechend des von Ihnen zugesandten Gesetzentwurfes wird von der BA begrüßt. Die bisherige periodengerechte Abgrenzung der KdU-Bundesbeteiligung nach Leistungsanspruchszeiträumen konnte durch die Finanzauswertungssysteme der BA IT-technisch nicht unterstützt werden. Eine entsprechende Ermittlung der Leistungen, die noch dem vorhergehenden Kalenderjahr zuzuordnen ist, war nur unter einem unverhältnismäßig hohen und nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand möglich.

Die vorgesehene Neuregelung kann jedoch durch die Bereitstellung entsprechender Finanzdaten aus den BA-Systemen unterstützt werden.

Für die Monatszahlung Januar 2008 erfolgt die Übergabe der Zahlungsdaten von A2LL an FINAS am 15.12.07, die Auslieferung bei der Bundesbank am 27.12.07. Damit ist sichergestellt, dass die Leistungen für Januar 2008 rechtzeitig zur Fälligkeit beim Leistungsempfänger eingehen. Die bereits im Dezember 2007 ausgezahlte „Monatszahlung Januar“ wird dabei dem neuen Haushaltsjahr zugeordnet. Die kommunalen Träger werden mit den Einzelnachweisen auf dem Webserver finasload über die entsprechenden Beträge und die Zuordnung zum Haushaltsjahr informiert.

Zum kommenden Jahreswechsel wird es auch möglich sein, die so dokumentierten Einzelbuchungen als Jahressumme auszuweisen und den kommunalen Trägern zur Verfügung zu stellen.

Dieter Wagon

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
16. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 16(11)794**

2. November 2007

**Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 7. November 2007

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

- Drucksache 16/6774 -

Marlis Bredehorst, Köln

Die geplanten Änderungen sind aus kommunaler Sicht abzulehnen. In der Praxis ist zunächst festzustellen, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Senkung des Bundesanteils auf 28,6 % eine Wenigereinnahme von ca. 7,5 Mio. € in Köln bedeutet.

Unabhängig von dieser dramatischen finanziellen Auswirkung ist vor allem die Herleitung und Begründung der geplanten Änderung nicht nachvollziehbar. Als äußerst problematisch stellt sich dabei dar, dass sich die Fortschreibung der Bundesbeteiligung an der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften orientiert. Bereits in der Vergangenheit wie z.B. bei Einbringung des Gesetzes zur Festlegung des Bundesanteils für 2007 war absehbar, dass die kommunalen Ausgaben trotz einer sinkenden Anzahl an Bedarfsgemeinschaften steigen oder bestenfalls stagnieren. Die seinerzeit hiergegen von den kommunalen Spitzenverbänden geäußerte Kritik wurde vom Bundesgesetzgeber nicht aufgegriffen.

Hinweise der kommunalen Spitzenverbände, dass sich die Anzahl der Hilfeberechtigten und die Höhe der Ausgaben keineswegs entsprechend vermindern, blieben unbeachtet. Der Faktor Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften ist nicht geeignet, die Kosten der kommunalen Träger abzubilden. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass sich bei annähernd gleichbleibenden Bedarfsgemeinschaften bundesweit die absolute Zahl der leistungsberechtigten Personen im SGB II um ca. 2 % erhöht hat. Zudem ist die durchschnittliche Personenzahl in einer Bedarfsgemeinschaft von 1,8 auf 1,9 gestiegen. Die Kommunen sind bei einer Anknüpfung an die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften deshalb nicht vor Kostensteigerungen geschützt.

In der Praxis lassen sich folgende Ursachen für die Auseinanderentwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften zu den tatsächlichen Kosten der Unterkunft beispielhaft identifizieren:

- Durch die Änderung des § 22 SGB II können Jugendliche unter 25 Jahren seit dem 1. Juli 2006 nur noch im Ausnahmefall eine eigene Bedarfsgemeinschaft

gründen. Hierdurch ist die durchschnittliche Personenzahl in einer Bedarfsgemeinschaft gestiegen.

- Großstädte wie Köln sind aufgrund des hohen Mietniveaus besonders betroffen, da die Steigerung der Kosten der Unterkunft über dem Bundesdurchschnitt verläuft. So ist trotz Stabilisierung der Anzahl an Bedarfsgemeinschaften ein Anstieg der Kosten der Unterkunft festzustellen, da sich u.a. die Anteile der Mehrpersonenhaushalte erhöht haben.
- Ein weiteres Problem liegt ferner im Anstieg der Kosten der Unterkunft insbesondere bei Bedarfsgemeinschaften mit Erwerbseinkommen. Der Grund für die Hilfebedürftigkeit bei den sog. Aufstockern liegt in hohen, aber noch angemessenen Mietkosten, die mit dem geringen Einkommen nicht gedeckt werden können. Aufgrund der vorrangigen Anrechnung des Einkommens auf die Bundesleistung sind ausschließlich die Kommunen mit Transferleistungen in Form der Kosten der Unterkunft belastet. Insoweit sind die Kommunen auf eine angemessene Bundesbeteiligung zwingend angewiesen, solange nicht die Anrechnungsnorm des § 19 Satz 3 SGB II eine gerechtere, z.B. proportionale Aufteilung des Einkommens zwischen Bund und Kommune regelt. Es ist die bedrohliche Entwicklung festzustellen, dass die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, die ausschließlich Kosten der Unterkunft erhalten, stetig wächst.
- Die dargestellten Gründe schlagen sich zudem in der Zu- und Abgangstatistik nieder. Die Abgänge setzen sich ganz überwiegend aus kleinen Bedarfsgemeinschaften zusammen, da es Haushalten mit 1-2 Personen nach den Erfahrungen aus der Praxis aus verschiedenen Gründen leichter möglich ist, aus dem Leistungssystem des SGB II auszuschneiden. Demgegenüber steigt von Monat zu Monat der Anteil der kostenintensiven großen Bedarfsgemeinschaften. Bei einer relativ ausgeglichenen Bilanz an Bedarfsgemeinschaften steigen die Personenzahlen somit stetig an. Dies bedingt eine kontinuierliche Kostensteigerung pro Bedarfsgemeinschaft.

Im Ergebnis ist deshalb zu fordern, dass sich die Beteiligungsquote des Bundes an den Kosten der Unterkunft ausschließlich an den tatsächlichen Belastungen orientiert.

Demgegenüber ist die geplante Neuregelung des § 46 Abs. 10 Satz 3 SGB II zwar von geringfügiger Bedeutung, aber in den praktischen Auswirkungen begrüßens-

wert. Die im Vorjahr eingeführte jahresbezogene Abgrenzung hat sich aus kommunaler Sicht als nicht praxistauglich erwiesen. Der hiermit verbundene und in der Praxis nicht umsetzbare Ermittlungsaufwand, ob Ausgaben zur Befriedigung von Ansprüchen des neuen oder noch des alten Jahres dienen, entfällt künftig. Dies ist ohne Einschränkung zu begrüßen.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
16. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 16(11)805**

6. November 2007

**Information für den Ausschuss**

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

- Drucksache 16/6774 -

Landkreis Stendal

Wie Sie wissen ist der Landkreis Stendal als kommunaler Träger im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft mit der örtlichen Agentur für Arbeit unter anderem verantwortlich für die Zahlung der Kosten für Unterkunft und Heizung im Rahmen des SGB II (Hartz IV). Zu diesen Kosten erhält der Landkreis einen Bundeszuschuss in Höhe von derzeit 10,9 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt. Diese Kostenbeteiligung soll nun für das Jahr 2008 deutlich reduziert werden, was der Landkreis nicht hinnehmen wird.

Basierend auf der Veränderung der Zahlen der Haushalte bzw. Bedarfsgemeinschaften im SGB II hat die Bundesregierung (dem Vernehmen nach) nun die Einbringung eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beschlossen, mit dem die Beteiligung des Bundes von bisher 31,8% auf 29,2% abgesenkt werden soll. Für den Landkreis Stendal würde dies bedeuten, dass er künftig auf 0,9 Mio Euro gegenüber 2007 verzichten müsste. Bei Zugrundelegung der tatsächlichen Kostenbelastung wäre stattdessen eine zusätzliche Bundesbeteiligung von 1,2 Mio Euro erforderlich. Damit ergibt sich für den Landkreis im Jahr 2008 eine Finanzierungslücke von 2,1 Mio Euro.

Während die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften aus verschiedenen Gründen – nicht zuletzt durch die Rechtsänderung in Bezug auf die Bildung separater Bedarfsgemeinschaften der unter 25jährigen – um rd. 3,7% abgenommen haben, sind die kommunalen Ausgaben für die Kosten der Unterkunft und Heizung um rd. 8,4% gestiegen. Die vorgesehene und in dem Änderungsgesetz zu Grunde gelegte Anpassungsformel bildet daher offensichtlich nicht die Realität kommunaler Belastung ab und verfehlt damit das Ziel einer angemessenen Entlastung.

In Anlehnung an das Vorbringen der Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände sowie einiger Bundesländer bitte ich dringend darum, dass Sie sich für eine Korrektur der Anpassungsformel im Änderungsgesetz einsetzen, damit an Stelle des Maßstabes der Bedarfsgemeinschaften auf die tatsächlichen Gesamtausgaben Bezug genommen wird und eine angemessene Finanzbeteiligung des Bundes gewährleistet bleibt.

Jörg Hellmuth

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
16. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 16(11)799neu**

6. November 2007

**Information für den Ausschuss**

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

- Drucksache 16/6774 -

Deutscher Städtetag und Deutscher Städte- und Gemeindebund

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Regierungsfractionen. Bei der Anhörung wird Frau Verena Göppert, Beigeordnete des Deutschen Städtetages zur Verfügung stehen.

Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, die Beteiligung des Bundes an den kommunalen Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) nach § 46 Abs. 6 SGB II für das Jahr 2008 neu festzusetzen, um die dauerhafte Entlastung der Kommunen um 2,5 Mrd. € jährlich bundesweit sicherzustellen wird begrüßt.

Besonders begrüßt wird die durch Nr. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Anpassung des § 46 Abs. 10 SGB II, mit der die bisherige Regelung über die Periodenabgrenzung der erbrachten Leistungen neu gefasst wird. Die künftige Regelung entspricht weitgehend unserer Forderung nach einer verwaltungsökonomischen Eingrenzung des Verfahrens auf den notwendigen Sachverhalt, ohne die Finanzinteressen des Bundes zu beeinträchtigen.

**I. Zur grundsätzlichen Bedeutung der Bundesbeteiligung im SGB II**

Im komplexen Finanzgefüge des SGB II war und ist die Bundesbeteiligung an den KdU das wesentliche Kernelement, um die gewünschte Finanzbalance im System und zwischen den staatlichen Ebenen des Bundes, der Länder und Kommunen herzustellen und dauerhaft sicherzustellen. Die Bundesbeteiligung muss dabei dem Zweck gerecht werden, zum einen eine Mehrbelastung der Kommunen zu vermeiden bzw. auszugleichen und darüber hinaus eine Entlastung der Kommunen um jährlich bundesweit 2,5 Mrd. € zu gewährleisten, die im Wesentlichen der Stärkung der Investitionskraft der Kommunen und dem Ausbau der Kinderbetreuung zufließen sollte.

Diese Ziele sind nach wie vor von herausragender und gesamtstaatlicher Bedeutung. Dabei ist die Bewertung der Auskömmlichkeit der Bundesbeteiligung für die Jahre 2005, 2006 und 2007 durch den Bund einerseits und die Länder und Kommunen andererseits unterschiedlich. Vor dem Hintergrund der bis zum Jahr 2006 prakti-

zierten, umfangreichen Gesamtkalkulation der kommunalen Be- und Entlastungen, ergaben sich sowohl in den zugrunde gelegten Ausgangsdaten als auch in der teilweisen Einschätzung der Berechnungsgrößen erhebliche Diskrepanzen.

Diese Diskrepanzen haben in der Vergangenheit auch immer wieder dazu geführt, dass der Eindruck erweckt wurde, die in § 46 SGB II vorgesehene und geleistete Bundesbeteiligung führte zu einer Überkompensation der kommunalen Belastungen, die sich aus dem SGB II ergeben. Vorwürfe der Überkompensation kommunaler Ausgaben konnten durch die lückenlose Dokumentation in der kommunalen Datenerhebung zum SGB II widerlegt werden. Vielmehr ist noch von einem Fehlbedarf der Kommunen auch im Jahr 2007 auszugehen.

**II. Zum politischen Kompromiss des Jahres 2006**

Die Neuregelung des § 46 Abs. 6-8 SGB II durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes wurde getragen von dem Willen des Bundes und der Länder, das bisher äußerst aufwendige Verfahren der Gesamtkalkulation von Be- und Entlastungen, das bis dahin regelmäßig nicht zu einem einvernehmlichen Ergebnis führte, zu Gunsten einer dauerhafteren und weniger streitbefangenen Lösung zu verlassen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben bereits darauf hingewiesen, dass die Heranziehung des Indikators „Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im SGB II“ jedoch nicht geeignet ist, die kommunale Belastung abzubilden, da Faktoren wie die Definition der Bedarfsgemeinschaft einen wesentlichen Einfluss auf ihre Anzahl haben.

Als geeigneten Indikator für die künftige jährliche Anpassung der Bundesbeteiligung wird einzig die jährliche Ausgabenentwicklung bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung angesehen. Wir erhalten die Forderung aufrecht, dass auch in diesem Jahr die aktuelle Entwicklung bei den Ausgaben gegenüber dem Jahr 2006 Grundlage der Neuberechnung der Beteiligungsquote des Bundes sein sollte.

Die von Bund und Ländern im SGB II aufgenommene Anpassungsformel legt dagegen die Veränderungen der durchschnittlichen Anzahlen von Bedarfsgemeinschaften in zwei Vergleichszeiträumen zugrunde (Vorjahres- und Vorvorjahreszeitraum jeweils vom 1.7. bis zum 30.6. des Jahres). Die Veränderung zwischen den beiden Vergleichszeiträumen wird sodann mit einem Anteil von 0,7 oder 70% bei der Anpassung der Bundesbeteiligung für das Folgejahr berücksichtigt. Damit greift der Bund bewusst auf einen länger zurückreichenden Zeitraum bis zum Jahr 2005 zurück und führt damit auch den enormen Aufwuchs in der Einführungszeit des SGB II wieder in die Betrachtung ein.

Diese Lösung war auch zwischen Bund und Ländern nicht unumstritten. Einerseits bildet die Anpassungsformel die Veränderungen des Finanzgefüges im SGB II nur eindimensional ab, indem sie lediglich über den Indikator Bezug in die Ausgabenseite der bisherigen Kalkulation nimmt und dabei die Entwicklung der Entlastungsseite unberücksichtigt lässt. Da aber auch die ausgewiesenen Entlastungen ggf. rückläufig einzuschätzen wären, führt dies bereits zu einem strukturellen Nachteil für die Kommunen.

III. Zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Zweiten des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

#### 1. Allgemeine Hinweise

Das ausdrückliche Ziel des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD sowie des gleichlautend im Bundesrat vorliegenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung, die Bundesbeteiligung für das Jahr 2008 neu festzusetzen, um die bundesweite Entlastung der Kommunen um 2,5 Mrd. € jährlich sicherzustellen, wird ausdrücklich begrüßt.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände sieht sich jedoch in ihrer Kritik an der Anpassungsformel durch die gegenläufige Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften einerseits und der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung andererseits bestätigt. Die im Jahr 2006 zur Verabschiedung der derzeitigen Regelung über die Anpassung der Bundesbeteiligung angenommene Gleichförmigkeit zwischen der Veränderung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im SGB II und den tatsächlichen Belastungen der Kommunen durch die Ausgaben für die Leistungen der Kosten für Unterkunft und Heizung entspricht offensichtlich nicht der tatsächlichen Entwicklung. Mit der von Bund und Ländern eingeführten Anpassungsformel wird – wie oben ausgeführt – auch die Entwicklung in den Zeiträumen vor 2006 wieder in die Betrachtung aufgenommen.

Mit dem Gesetzentwurf soll die Beteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung für 2008 von derzeit rund 4,4 Milliarden Euro auf rund 4 Milliarden Euro verringert werden. Die Gesamtkosten für Unterkunft und Heizung sind jedoch zwischen Juli 2006 und Juni 2007 gegenüber dem Vorjahreszeitraum von 12,5 auf rd. 13,7 Mrd. € gestiegen. Davon tragen die Kommunen derzeit rund 70 Prozent. Der im Gesetzentwurf angeführte Rückgang der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im gleichen Zeitraum von rund 3,98 Millionen auf 3,83 Millionen bildet die tatsächliche Fortentwicklung der Kosten nicht ab.

Grundsätzlich gilt es festzuhalten, dass sich die laufenden Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II in diesem Jahr voraussichtlich wieder auf 13,7 Mrd. Euro summieren werden wie bereits im Jahr 2006. Auch für das nächste Jahr ist ein Rückgang der Kosten der Unterkunft zunächst fraglich. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Kommunen insbesondere gegenüber den erheblichen Kostensteigerungen in der Energieversorgung keinen Einfluss nehmen können. Auch durch die steigende Zahl von Erwerbstätigen mit aufstockenden Ansprüchen auf Unterkunftskosten im SGB II ist vielmehr ein Anstieg der Ausgaben zu befürchten. Eine Absenkung der Bundesbeteiligung um 400 Mio. Euro ist daher keinesfalls gerechtfertigt. Diese Absenkung müsste von den Kommunen unmittelbar durch zusätzlich Ausgaben kompensiert werden.

Ursache für den Rückgang der Bedarfsgemeinschaften ist vor allem, dass Jugendliche unter 25 Jahren in der Regel keine eigene Bedarfsgemeinschaft mehr bilden können. Infolge dieser Neuregelung wurden Regelsatzleistungen des Bundes in beträchtlichem Umfang eingespart, da die jungen Erwachsenen nunmehr zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern gezählt werden und reduzierte Ansprüche auf Arbeitslosengeld II haben. Die Ausgaben für Unterkunft und Heizung sind jedoch aufgrund der nunmehr höheren Fallkosten der Bedarfsgemeinschaften im maßgeblichen Zeitraum um rd. 8,4% gestiegen. Auch die Zahl der Leistungsempfänger – also die Gesamtanzahl der Personen im Leistungsbezug des SGBII – ist im Vergleichszeitraum um über 2,2 % gestiegen. Eine Reduzierung der Beteiligung des Bundes um 400 Mio. Euro ist daher nicht gerechtfertigt.

Wenn der Bund an der Berücksichtigung längerer Zeiträume durch die Beibehaltung und Anwendung der Anpassungsformel in § 46 SGB II festhält, kann diese der realen Belastungssituation der Kommunen widersprechende Wirkung der Anpassungsformel nur durch eine Korrektur des Gesetzeswortlauts behoben werden. In diesem Falle muss an Stelle der Veränderung der Anzahlen von Bedarfsgemeinschaften auf die tatsächlichen Ausgaben der Kommunen nach § 46 Abs. 5 SGB II Bezug genommen werden.

Dr. Stephan Articus  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
des Deutschen Städtetages

Dr. Gerd Landsberg  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes